Bebauungsplan "Querspange Schutterwald"

Begründung

Stand: 02.11.2015



Inhaltsverzeichnis

1.		Vorbemerkungen	3
	1.1	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	3
	1.2	Abgrenzung des Planungsgebietes und Bestandsbeschreibung	
	1.3	Eigentumsverhältnis und Bodenordnung	
2.		Übergeordnete Planungen	6
	2.1	Landesentwicklungsplan	6
	2.2	Regionalplan 1995	6
	2.3	Landschaftsplan	6
	2.4	Flächennutzungsplan	6
3.		Fachplanungen	7
	3.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	7
	3.2	Verkehrsplanung	7
	3.3	Baugrund / Erdarbeiten	8
	3.4	Ingenieurbauwerke	8
	3.5	Entwässerung	8
4.		Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 Abs. 8 BauGB	9
	4.1	Zu Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	9
	4.2	Zu Flächen und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	9
	4.3	Zu Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	9
	4.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (i. S. § 1a BauGB, §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 21 BNatSchG) sowie Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
5.		Anlagen zum Bebauungsplan:	.10
6.		Rechtscharakter	.10

1. Vorbemerkungen

1.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Verkehrssituation:

Nach dem Bau einer neuen Rheinbrücke südlich von Straßburg / Kehl im Zuge der Landesstraße 98 in den Jahren 2000 – 2002 und damit einer weiteren Verbindung zwischen der französischen A 35 und der deutschen Autobahn A 5 hat sich bereits das Verkehrsaufkommen im Planungsraum nennenswert erhöht, außerdem werden Verkehrsumlagerungen in gewissem Umfang eintreten bzw. sind bereits eingetreten. Zusammen mit dem neuen Rheinübergang wurde die Anschlussstelle (AS) Offenburg an der A 5 ("Offenburger Ei") leistungsfähig umgestaltet. Von der Straßenbauverwaltung des Landes ist weiterhin mittel bis langfristig der 4-streifige Ausbau der L 98 zwischen der A 5 und der Abfahrt Schutterwald (Gottswaldstraße) geplant. Die BAB A5 wird derzeit von Norden her bis zur AS Offenburg 6-streifig ausgebaut. Schließlich soll südlich des "Offenburger Eis" mittel- bis langfristig eine neue Anschlussstelle "Offenburg-Süd" die Bundesstraße 33 aus dem Kinzigtal im Raum Schutterwald an die Autobahn A 5 anbinden.

Die Gemeinde Schutterwald befürchtet bereits seit den ersten Überlegungen für einen neuen Rheinübergang Auswirkungen des überörtlichen Verkehrsaufkommens auf das innerörtliche Straßennetz und damit auf die angrenzende Bebauung. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Anschluss von Schutterwald über die Gottswaldstraße an die Landesstraße 98 bereits seit Jahren vor allem zu den Verkehrsspitzenstunden regelmäßig überlastet ist. Bereits begonnene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Hindenburgstraße (heutige K 5330) lassen sich ohne nennenswerte Verkehrsreduzierung oder zumindest Eindämmung des Verkehrszuwachses nicht wirksam weiterführen. Die Gemeinde ist daher bereits seit Jahren bestrebt, vor allem das nicht gebietsbezogene Verkehrsaufkommen auf einer innerörtlichen Entlastungsstraße zu bündeln. Dabei sollen die durch das Gewerbegebiet verlaufende Schutterstraße mitbenutzt und ansonsten vorhandene Wohngebiete nicht stärker als unbedingt erforderlich belastet werden. Dies gilt insbesondere für die Wohnbebauung des Ortsteiles Langhurst.

Zur Klärung verschiedener dabei aufgetretener Fragestellungen hat die Gemeinde schon 1996 eine Verkehrsuntersuchung in Ergänzung des "Integrierten Verkehrskonzeptes (IVK)" der benachbarten Stadt Offenburg in Auftrag gegeben (Büro Dr. Brenner + Münnich, Aalen). Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gutachter empfehlen, den Straßenzug K 5330 (Hindenburgstraße) - Schutterstraße – Bahnhofstraße – Gottswaldstraße - L 98 zu einer leistungsfähigen Entlastungsstraße auszubauen, die große Verkehrsanteile bündeln kann. Es bleibt zu erwähnen, dass seinerzeit allerdings noch eine Neutrassierung in Höhe des Ortsteiles Langhurst ab der Einmündung der Schutterstraße vorgesehen war.

In den Folgejahren wurden vom Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg) mehrere ergänzende Verkehrsuntersuchungen und Zählungen in Auftrag gegeben.

Wenn auch die überproportionalen Zunahmen des Verkehrsaufkommens auf der L 98 in den ersten Jahren nach Öffnung des neuen Rheinüberganges sicherlich nicht von Dauer sein werden, so lassen der weitere Ausbau des französischen Straßennetzes im Süden von Straßburg, die Restriktionen im Bereich der Europabrücke Kehl/Straßburg sowie - auf deutscher Seite - die Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparkes "Basic" Altenheim/Goldscheuer doch weiterhin kontinuierliche Verkehrszunahmen auf der L 98 erwarten.

Die zwischenzeitlich stagnierenden Streckenbelastungen weisen sicherlich nicht auf eine abnehmende Bedeutung der Gemeindestraße hin. Vielmehr ist zu vermuten, dass ortskundige Verkehrsteilnehmer die meist vollkommen überlastete Einmündung bereits meiden. Dass der Knotenpunkt überhaupt funktioniert liegt vermutlich daran, dass die Rechtseinbieger in die L

98 Richtung Offenburg (verbotenerweise) die vorh. Busbucht i. Z. der Landesstraße vielfach als Einfädelungsstreifen benützen.

Die heutige mangelnde Leistungsfähigkeit lässt vermuten, dass vor allem überörtliche Verkehrsströme ihre Fahrtroute - unerwünscht - über das örtliche Straßennetz Richtung Offenburg-Süd (K 5330 / L 99 / Südring Offenburg) suchen und auch finden. Im Umkehrschluss können dann aber bei einem leistungsfähigen Ausbau der L 98 und des Einmündungsbereiches Gottswaldstraße überörtliche Verkehrsanteile wieder aus dem Ort heraus verlagert werden.

Variantenuntersuchung:

Für den Streckenabschnitt zwischen der Einmündung Bahnhofstraße und der Landesstraße 98 wurden im bisherigen Planungsverlauf eine ganze Reihe von Planvarianten untersucht und beurteilt. Neben einem Ausbau der Gottswaldstraße im Bestand waren dies Neubautrassen durch den angrenzenden Stadtwald Offenburg.

Die von der Straßenbauverwaltung des Landes sowie der Gemeinde Schutterwald favorisierte sogenannte Variante 4b einer Neutrassierung durch den Stadtwald Offenburg mit Anschluss an die L 98 in Höhe der heutigen Einmündung der "alten" Marlener Straße lässt sich im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung mit umfangreichen Untersuchungen und Erhebungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz-Prüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) umweltverträglich nicht bzw. nur mit sehr hohem Aufwand realisieren. Es wurde daher gemäß Beschluss des Gemeinderates Schutterwald auf eine Neutrassierung durch den Gemeindewald verzichtet.

Ab dem Knotenpunkt Schutter-/ Bahnhofstraße bis zur Landesstraße 98 muss daher der leistungsfähige Ausbau überwiegend im Bestand der Gottswaldstraße erfolgen. In der ca. 300 m langen, einseitig angebauten Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Langhurst ist dazu ein Abrücken der Straßentrasse von der Bebauung nach Osten vorgesehen. Für die notwendige Umgestaltung der Knotenpunkte wurden verschiedene plangleiche und teilplanfreie Varianten untersucht und bewertet. In seiner Sitzung vom 07.11.2012 hat der Gemeinderat von Schutterwald der seinerzeit geplanten Gestaltung des Knotenpunktes an der L 98 (Turbo-Kreisverkehr mit Rad- und Gehwegüberführung) zugestimmt und die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens zur Erlangung der Baurechte festgelegt.

Nachdem eine kurzfristige Realisierung des Knotenumbaus nicht erfolgen konnte, ergaben sich mit Einführung der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012" neue Vorgaben für die Gestaltung von Knotenpunkten im Zuge von Landstraßen (Außerortsbereiche). Je nach Straßenkategorie der tangierten Straßen sind nur noch bestimmte Knotenpunktsformen zulässig (Tabelle 21/22 der RAL 2012). Ein Kreisverkehr, wie bisher geplant, war damit praktisch ausgeschlossen. Die Regelgestaltung ist der signalisierte Knotenpunkt mit Linksabbiegespur(en).

Der Knotenpunkt war also wiederum gemäß dem aktuellen Regelwerk umzuplanen. Als Grundlage für die Neuplanung wurde vom Straßenbauamt beim LRA eine erneute Verkehrszählung am Donnerstag, 30.01.2014, durchgeführt. Gegenüber der Zählung von 2007 ergaben sich dabei für den Gesamtverkehr weitere Zunahmen von 11,6 % morgens bzw. 10,7 % abends. Die in der "Verkehrsuntersuchung L 98 Bereich Schutterwald" 1999 i. A. des RP Freiburg für das Jahr 2010 prognostizierten Streckenbelastungen von ca. 16.500 Kfz/24 h für die L 98 West sowie ca. 24.000 - 26.000 Kfz/24 h für die L 98 Ost sind damit zwischenzeitlich erreicht.

Die weiteren Knotenpunkte im gesamten Streckenverlauf der Querspange sollen zu leistungsfähigen und verkehrssicheren Kreisverkehrsplätzen umgestaltet werden. Der Knotenpunkt Hindenburg- / Haupt- / Schutterstraße ist zwischenzeitlich bereits zu einem einstreifigen Kreisverkehr umgebaut worden. Ebenfalls zu einem einstreifigen Kreisverkehr umgestaltet werden soll der Knotenpunktsbereich Schutter-/ Bahnhofstraße.

Wie bereits erwähnt, lässt das aktuelle Regelwerk (RAL 2012) gemäß Einordnung in die maßgebende Straßenkategorie und daraus hergeleitet die Entwurfsklasse für den Anschluss der Querspange an die L 98 einen Kreisverkehr wie bisher geplant nicht mehr zu. Die Regelform und damit hier anzuwenden ist eine signalisierte Einmündung mit Linksabbiegerschutz. Die Fußgänger (u. a. Busbuchten i. Z. der L 98) sowie Radfahrer können innerhalb der Signalisierung die L 98 gesichert queren und müssen nicht mehr - wie bisher geplant - überführt werden. Der geplante Knotenpunkt ist zudem grundsätzlich ausbaufähig (u. a. zweite Spur L 98 Richtung B 36 / Frankreich). Ebenso ist ein möglicher 4-streifiger (ggfls. 3-streifig westlich der Einmündung) Ausbau der L 98 zwischen "Offenburger Ei" und der Einmündung der Gottswaldstraße berücksichtigt.

Auch wenn zunächst eine Neutrassierung durch den Stadtwald geplant war, lässt sich der Ausbau der Gottswaldstraße leistungsfähig und verkehrssicher realisieren. Dies insbesondere auch, da die bebaute Ortslage von Langhurst nur am Rande auf ca. 300 Länge tangiert wird und die Trasse hier leicht nach Osten verschwenkt und damit von der Bebauung abgerückt werden kann.

Ziel:

Weitergehende raumordnerische Zielvorgaben (Entwicklungsziele) werden von der vorliegenden Planung nicht direkt tangiert. Durch den Bau der innerörtlichen Entlastungsstraße lassen sich aber wichtige Sanierungs- und Entwicklungsziele der Gemeinde erreichen:

- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Innerortsbereich (Hindenburgstraße, heutige K 5330 sowie Bahnhofstraße).
- Verringerung von Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen in der bebauten Ortsdurchfahrt von Schutterwald.
- Reduzierung der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr für den Ortsteil Langhurst (Überquerungshilfen, Bepflanzungen, punktuelle Lärmschutzmaßnahmen).

Der neue, leistungsfähige Knotenpunkt an der L 98 soll den Verkehrsablauf sowie die Verkehrssicherheit auf dieser wichtigen regionalen Verbindung wesentlich verbessern.

Der Knotenpunkt Hindenburgstraße/Schutterstraße ist bereits realisiert. Für den Knotenpunkt Schutterstraße/Bahnhofstraße gibt es außer dem favorisierten Kreisverkehrsplatz noch weitere mögliche Gestaltungsvarianten. Darüber hinaus sind die benötigten Flächen im Gemeindebesitz, eine Beeinträchtigung der Rechte anderer kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan soll die baurechtlichen Voraussetzungen für den nördlichen Bauabschnitt OD Langhurst – L 98 einschließlich der Umgestaltung der Landesstraße 98 im Einmündungsbereich der Gottswaldstraße schaffen.

1.2 Abgrenzung des Planungsgebietes und Bestandsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Rand des Schutterwälder Ortsteiles Langhurst nach Norden bis zur Landesstraße 98. Die Trassenführung folgt weitgehend der best. Gottswaldstraße und wird lediglich verbreitert. Im Bereich des Knotenpunktausbaus an der L98 sind Eingriffe in Waldflächen notwendig.

Das topographisch kaum bewegte Gelände liegt zwischen 147,50 und 148,50 m ü. NN. Die Länge des geplanten Straßenausbaus im Geltungsbereich beträgt von Süd nach Nord ca. 0,70 km zuzüglich ca. 0,5 km in Ost-West-Richtung für den Knotenpunktausbau einschl. der Anschlüsse auf der L98.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,75 ha.

Folgende Flurstücke liegen im Planungsgebiet:

Vollständig: 7905/4 (Gottswaldstraße Nord)

Teilweise: 6350 (Gottswaldstraße Süd), 6538, 6551 (Gottswaldstraße Langhurst), 1085,

7905 (Wald), 7905/3 (Weg), 7905/2 (L 98), 7905/5 (Wald), 7903/1, 7903, 6550,

6549 (Weg) 6534, 6533, 6536

1.3 Eigentumsverhältnis und Bodenordnung

Die überwiegende Anzahl der Grundstücke befinden sich im Gemeindebesitz. Die Gemeinde ist in Verhandlungen mit den übrigen Grundstückseigentümern. Eine gesetzliche Bodenneuordnung ist derzeit nicht vorgesehen.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23.07.2002 zeichnet allen öffentlichen Planungsträgern ein verbindliches Gesamtkonzept für die räumliche Entwicklung des Landes Baden-Württemberg vor. Die Gemeinde Schutterwald liegt im Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl in der Region südl. Oberrhein.

2.2 Regionalplan 1995

In der Strukturkarte des Regionalplans 1995 "Südlicher Oberrhein" in seiner Neufassung mit dem aktuellen Stand liegt das Plangebiet im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum. Schutterwald hat die Kennzeichnung "Ort als Siedlungsbereich innerhalb der Entwicklungsachse". Außerdem ist der Ort als gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur ausgewiesen.

2.3 Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan vom 25.03.2009 der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde parallel mit dem Flächennutzungsplan bearbeitet und erst kürzlich (15.05.205) fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Bestandserhebung für den Landschaftsplan sind bereits in die Variantenuntersuchung eingeflossen. Für die einzelnen geplanten Flächen wurden ergänzende Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus sind im Umweltbericht zusammengefasst.

2.4 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist noch die ursprünglich geplante östliche Trassenvariante durch den Wald aus. Die Absage des Landes, den 4-streifigen Ausbau der L 98 zwischen der A 5 und der Abfahrt Schutterwald (Gottswaldstraße) kurzfristig zu realisieren, hat dazu geführt, dass diese Variante nicht weiterverfolgt werden kann. Die Trassenführung verbleibt nun weitgehend auf der best. Trasse der Gottswaldstraße (im FNP als "entfällt" gekennzeichnet). Die Trassenführung wird im Zuge der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans angepasst. Die grundsätzlichen Aussagen zum Ausbau der Gottswaldstraße und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Einmündung in die L 98 haben aber weiterhin Bestand. Der Bebauungsplan ist somit aus dem FNP entwickelt.

3. Fachplanungen

3.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes wurden im Zuge einer Umweltprüfung ermittelt. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Plangebiet ergibt sich aus der Gegenüberstellung aller erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen mit den voraussichtlich neu entstehenden Funktionen und Werten auf den Kompensationsflächen. Eine ausführliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie empfohlene Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan dargestellt und sind wie beschrieben umzusetzen. Durch die Umsetzung der im Umweltbericht empfohlenen Kompensationsmaßnahmen können die in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelten Defizite ausgeglichen werden, d.h. eine Kompensation im naturschutzrechtlichen Sinn wird voraussichtlich erreicht.

Nach der Umsetzung des Vorhabens ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Minimierungsund Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Des Weiteren sollte ca. 2 Jahre nach Realisierung eine Kontrolle bezüglich Entwicklung und Zustand erfolgen.

Der Umweltbericht ist in der Fassung vom Juli 2015 der Begründung als Anlage beigefügt.

3.2 Verkehrsplanung

Die Querspange Schutterwald ist in den Außerortsbereichen in die Straßenkategorie A III (zwischengemeindliche Straße) nach den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" einzuordnen. Innerorts entspricht sie nach den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)" einer anbaufreien bzw. (in Teilen) angebauten Hauptverkehrsstraße. Die Trassierung in Lage und Höhe orientiert sich weitgehend am Bestand und ist insgesamt sehr gestreckt. Innerhalb der gesamten Neu-/ Ausbaustrecke treten keine Unstetigkeiten in der Trassierung auf. Die notwendige Anhaltesichtweite ist durchgängig gegeben.

Die Querspange Schutterwald ist im gesamten Streckenabschnitt einbahnig/zweistreifig ausgebaut. Maßgebend wird außerorts in den Neubauabschnitten (zwischen Langhurst und L 98) der Regelquerschnitt mit 8,00 m befestigter Fahrbahnbreite einschließlich Randstreifen zzgl. beidseitiger unbefestigter Bankette von 1,50 m Breite (RQ 11 gemäß RAL 2012).Im Planungsfall wird östlich zusätzlich ein Rad- und Gehweg angeordnet. Der östliche Trennstreifen zum straßenbegleitenden Rad- und Gehweg hat eine Regelbreite von 1,75 m. Zur Verminderung des ökologischen Eingriffs wurde dieser Trennstreifen in sensiblen Teilbereichen auf 1,00 m Breite vermindert und erhält dort passive Schutzeinrichtungen.

In der Ortsdurchfahrt von Langhurst erhält die teilweise verschwenkte Fahrbahn eine nutzbare Breite zwischen den Borden von 6,50 m zzgl. überwiegend beidseitig straßenbegleitende Wege, die über Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt geführt werden. Gemäß RASt 06 (Bilder 15/17) ist damit auch der Begegnungsfall Linienbus / Linienbus uneingeschränkt sichergestellt. Die Leistungsfähigkeit ist für den Querschnitt gemäß RASt auch in der Spitzenstunde sichergestellt.

Die vorgesehene Knotenpunktsumgestaltung im Einmündungsbereich der L 98 ist auf einen möglichen mittelfristigen Ausbau der Landesstraße abgestimmt. Für den Anschluss der Umgehung an die Landesstraße 98 ist eine signalisierte Einmündung separaten Abbiegespuren aus allen Richtungen.

Die Fußgänger (u. a. zu den Busbuchten i. Z. der L 98) sowie Radfahrer können innerhalb der Signalisierung die L 98 gesichert queren.

In der Ortsdurchfahrt von Langhurst soll (muss) beim Ausbau die heutige Linksabbiegespur in die "alte" Gottswaldstraße entfallen. In diesem Bereich ist die Gottswaldstraße auf eine

Grundstücksbreite beidseitig angebaut. Das Verkehrsaufkommen an Linksabbiegern ist sehr gering, in der Regel fahren die Fahrzeuge aus Richtung Schutterwald bereits bei der weiter südlich gelegenen Einmündung in die "alte" Gottswaldstraße und damit Richtung Ortskern.

Um in der Ortsdurchfahrt von Langhurst den verschiedenen Nutzungsansprüchen an den Verkehrsraum gerecht zu werden, sind insgesamt drei Mittelinseln vorgesehen, wobei zwei davon gleichzeitig als Überquerungshilfen für Fußgänger und Radfahrer dienen. In der südlichen Ortseinfahrt soll das "Baumtor" primär der Geschwindigkeitsdämpfung sowie der Aufwertung des Straßenraumes dienen. Die Inseln werden analog dem Bild 99 der RASt 06 gestaltet.

Die Gestaltung der Straßen und Wege in den Anpassungsbereichen erfolgt gemäß dem heutigen Ausbaustandard. Die Regelbreite der Rad- und Gehwege beträgt 2,50 m, die der Wirtschaftswege 3,00 m zzgl. beidseits je 0,75 m breiter Bankette.

Grundsätzlich soll das nachgeordnete Wegenetz in seiner Funktion beibehalten und entsprechend angepasst werden. Besonderes Gewicht wurde dabei auf eine verkehrssichere Gestaltung der Kreuzungsbereiche gelegt. Es ist vorgesehen, die Anzahl der Wegeanbindungen zu minimieren.

3.3 Baugrund / Erdarbeiten

Separate Baugrundaufschlüsse im Bereich der Neu- / Umbaustrecken sind bisher überwiegend noch nicht durchgeführt worden.

Zur Gründung der Straße kann mit ausreichend tragfähigem Untergrund gerechnet werden. Notwendige Baugrundverbesserungen in Teilbereichen können jedoch derzeit nicht ausgeschlossen werden. Der frostsichere Oberbau soll eine Mindeststärke von 60 cm erhalten.

3.4 Ingenieurbauwerke

Zur Durchführung des verlegten Neumattengrabens unter der Gottswaldstraße wird der bestehende Durchlass ca. 28m nach Süden verlegt. Der Querschnitt (Wellstahl-Maulprofil LW = 2,80m) wird beibehalten. Die Länge des Durchlasses reduziert sich aber von ca. 50m durch die neue Lage, weiter vom Knotenpunkt entfernt, auf ca. 25m.

3.5 Entwässerung

Die Entwässerung der neuen Straßenflächen (freie Strecke L98) soll überwiegend breitflächig über die Bankette und Böschungen in das angrenzende Gelände bzw. in den parallelen Neumattgraben erfolgen. Der bestehende Neumattgraben wird zu diesem Zweck an den südlichen Böschungsfuß verlegt. Für die Grabenverlegung wird ein gesondertes Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

In der Ortsdurchfahrt Langhurst wird das Oberflächenwasser, wie bisher bereits, gefasst und der gemeindeeigenen Kanalisation als Vorfluter zugeführt. Der gültige GEP gestattet eine unbehandelte Einleitung der bestehenden Verkehrsflächen in die Kanalisation und weiter in die Vorflut bis zu einer Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz/24h. Die Gottswaldstraße weist aber eine Belastung von ca. 9.500 Kfz/24h auf, woraus sich eine erforderliche Regenwasserbehandlung ableitet.

Im Waldbereich werden Teilflächen der Gottswaldstraße (Ostseite) über die Bankette und Böschungen in eine best. Verdunstungs- und Versickerungsmulde entwässert. Diese Mulde ist im Bebauungsplan gekennzeichnet und gesichert. Gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Stra-

ßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) ist die Ableitung von Straßenoberflächenwasser breitflächig über Böschungen erlaubnisfrei.

4. Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 Abs. 8 BauGB

4.1 Zu Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Zur besseren Darstellung sind die Verkehrsflächen weiter aufgegliedert dargestellt. Die Flächenaufteilung innerhalb der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich und kann sich im Zuge der weiteren Planungen geringfügig ändern.

4.2 Zu Flächen und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zur dauerhaften Sicherung der bestehenden Mulde im Waldbereich am östlichen Böschungsfuß sowie des Neumattgrabens entlang der L98 sind Flächen zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Die Oberflächenwässer der Straßenflächen im Bereich der Ortslage Langhurst bis zum südlichen Waldrand sind, gemäß gemeinsamer Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und der Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser zu behandeln. Die Art der Behandlung (breitflächig übers Gelände, Schmutzfangzellen, Filter o. ä.) wird im Zuge der weiteren Planungen festgelegt und mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt.

Derzeit ist vorgesehen die östliche Hälfte der Straßenfläche im Bereich außerhalb der Bebauung breitflächig über eine Mulde im Seitenstreifen zu versickern. Die übrigen Straßenflächen bis zum südlichen Waldrand sollen über eine Behandlungsanlage gereinigt werden und können dann in die bestehende Kanalisation zur Ableitung in die Vorflut eingeleitet werden.

4.3 Zu Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind Grünflächen festgesetzt. Sofern keine anderweitigen Maßnahmen auf diesen Flächen festgesetzt sind, sind diese dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.

4.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (i. S. § 1a BauGB, §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 21 BNatSchG) sowie Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und bewertet. Die Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnehmen sind hierin detailliert dargestellt. Die hieraus resultierenden, erforderlichen Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2015 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Kompensationsmaßnahmen werden u. a. unter Rückgriff auf das Ökokonto der Gemeinde Schutterwald gewährleistet und werden im Umweltbericht näher erläutert. Die Flächenfestsetzung erfolgt im zeichnerischen Teil.

5. Anlagen zum Bebauungsplan:

- > Umweltbericht (Stand November 2015) mit Anlagen
- > Spezielle Artenschutzprüfung Fledermäuse (Stand: 20.05.2015)
- > Spezielle Artenschutzprüfung Vögel (Stand: 14.05.2015)
- > Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG und 26c NatSchG (Stand: 14.05.2015)
- > Natura 2000 Vorprüfung (Stand: 24.07.2015)

6. Rechtscharakter

Diese Begründung wird der Satzung beigefügt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

Schutterwald, den <u>27.11.15</u>

Achern, den 20.11.2015

Martin Holschuh Bürgermeister